



Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrvereins Steinheim e.V.

am Freitag, den 28.08.2026 um 19.00 Uhr in der Reithalle
Schützenplatzallee 8 – 32839 Steinheim

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Ladung
2. Gedenken an die Verstorbenen
3. Bestimmung eines Protokollführers
4. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 22.09.2025
5. Jahrestätigkeitsberichte des Vorstandes und der Jugendwartin
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
8. Beschlussfassung über die Änderung des § 10 der Satzung - Vorstand
(siehe nachfolgende Seiten)
9. Beschlussfassung über die Änderung des § 6 und § 11 der Satzung - Einführung von
Helferstunden und Helferstundenordnung
(siehe nachfolgende Seiten)
10. Beschlussfassung über die Helferstundenordnung
Die Verlesung erfolgt in der Mitgliederversammlung
11. Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Anlagennutzungsgebühr ab dem 01.09.2026
12. Wahl eines neuen Vorstands
 - a. 2. Vorsitzende/-r
 - b. Leiterin Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Stallvorsitzende/-r
13. Wahl eines Kassenprüfers
14. Vorschau auf kommende Ereignisse 2026/2027
15. Verschiedenes

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.

Steinheim, den 27.07.2026

Timo Köhler
1. Vorsitzender

Michael Kros
2. Vorsitzender

zu TOP 8: Beschlussfassung über die Änderung des § 10 der Satzung (Vorstand)

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung des § 10 der Satzung. Ziel der Änderung ist es, künftig die Wahl von einem oder zwei Stallvorsitzenden zu ermöglichen. Werden zwei Stallvorsitzende gewählt, sind diese gleichberechtigt und nehmen die Aufgaben des Stallvorsitzes gemeinschaftlich wahr. Gleichzeitig wird die Regelung zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag: Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Änderung des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung mit Wirkung ab Eintragung in das Vereinsregister:

Bisherige Fassung	Vorgesehene Satzungsänderung
§ 10 Abs. 1 – Der Vorstand Der Vorstand besteht aus - dem 1. Vorsitzenden, - dem 2. Vorsitzenden, - dem Leiter Finanzen, - dem Leiter Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit, - dem Stallvorsitzenden, - dem Jugendleiter.	§ 10 Abs. 1 – Der Vorstand Der Vorstand besteht aus - dem 1. Vorsitzenden, - dem 2. Vorsitzenden, - dem Leiter Finanzen, - dem Leiter Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit, einem oder zwei Stallvorsitzenden, - dem Jugendleiter. Werden zwei Stallvorsitzende gewählt, sind diese gleichberechtigt. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten und nehmen die Aufgaben des Stallvorsitzes gemeinschaftlich wahr.
§ 10 Abs. 2 – Vorstand im Sinne des § 26 BGB Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Leiter Finanzen und der Stallvorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von diesen Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.	§ 10 Abs. 2 – Vorstand im Sinne des § 26 BGB Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Leiter Finanzen sowie der gewählte Stallvorsitzende bzw. die gewählten Stallvorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von diesen Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

Begründung: Zur Entlastung und besseren Organisation des Stallbereiches soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Amt des Stallvorsitzes entweder wie bisher mit einer Person oder künftig mit zwei gleichberechtigten Personen zu besetzen. Die bisherige Möglichkeit der Besetzung mit nur einem Stallvorsitzenden bleibt bestehen.

zu TOP 9: Beschlussfassung über die Änderung der §§ 6 und 11 der Satzung (Einführung von Helferstunden und Helferstundenordnung)

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ergänzung der Rechte und Pflichten der Mitglieder um eine Regelung zur Erbringung von Helferstunden sowie über die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausgleichsbetrag bei nicht geleisteten Helferstunden und für den Erlass sowie Änderungen einer Helferstundenordnung.

Beschlussvorschlag: Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Änderung der § 6 und § 11 der Satzung mit Wirkung ab Eintragung in das Vereinsregister:

Bisherige Fassung	Vorgesehene Satzungsänderung
§ 6 Abs. 2 – Rechte und Pflichten der Mitglieder Sie sind verpflichtet: a. die Satzung und die auf der Grundlage und im Rahmen dieser Satzung ergangenen Vereinsordnungen, Richtlinien und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen b. die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige durch die Finanzordnung festgesetzten Entgelte (Beiträge, Gebühren, Umlagen) zu entrichten c. dem Verein eine Lastschriftermächtigung für das Einziehen aller fälligen Zahlungen zu erteilen d. dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen e. ausgehändigte Schlüssel für die Vereinseinrichtungen sorgfältig aufzubewahren; das Anfertigen von Duplikaten und die Weitergabe an Dritte sind untersagt f. durch tatkräftige Mitarbeit den Vereinszweck zu fördern.	§ 6 Abs. 2 – Rechte und Pflichten der Mitglieder Sie sind verpflichtet: a. die Satzung und die auf der Grundlage und im Rahmen dieser Satzung ergangenen Vereinsordnungen, Richtlinien und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen b. die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige durch die Finanzordnung festgesetzten Entgelte (Beiträge, Gebühren, Umlagen) zu entrichten c. dem Verein eine Lastschriftermächtigung für das Einziehen aller fälligen Zahlungen zu erteilen d. dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen e. ausgehändigte Schlüssel für die Vereinseinrichtungen sorgfältig aufzubewahren; das Anfertigen von Duplikaten und die Weitergabe an Dritte sind untersagt f. durch tatkräftige Mitarbeit den Vereinszweck zu fördern; g. nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Helferstundenordnung Arbeitsleistungen (Helferstunden) für den Verein zu erbringen. Die Helferstundenordnung regelt insbesondere Umfang, Art, Nachweis, Fristen, Befreiungen oder Ermäßigungen sowie den Ausgleich nicht geleisteter Helferstunden durch Zahlung eines Geldbetrages. Der Ausgleichsbetrag gilt als sonstige Beitragsleistung.
§ 11 Abs. 5 – Mitgliederversammlung Der Mitgliederversammlung obliegt a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendleiters, die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die	§ 11 Abs. 5 – Mitgliederversammlung Der Mitgliederversammlung obliegt a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendleiters, die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die

Abberufung des Jugendleiters bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung

b. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung

c. die Entlastung des Vorstandes

d. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und ggfs. Umlagen; Umlagen können bis zur dreifachen Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden

e. die Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre alternierend

f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

h. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen

i. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

Abberufung des Jugendleiters bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung

b. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung

c. die Entlastung des Vorstandes

d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren, des Ausgleichsbetrages für nicht geleistete Helferstunden sowie ggf.

Umlagen; Umlagen können bis zur dreifachen Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden

e. die Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre alternierend

f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

h. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen

i. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

j. die Beschlussfassung über die Helferstundenordnung und deren Änderungen.

Begründung: Durch die Satzungsänderung soll eine klare Grundlage für verpflichtende Helferstunden geschaffen werden. Gleichzeitig soll geregelt werden, dass ein Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Helferstunden nur auf Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Helferstundenordnung erhoben wird.